

**Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudien-
gang Strategische Gestaltung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd**
(Mastereignungsprüfungssatzung – MEigPS)
vom 17. November 2022

Aufgrund von § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat auf Grund von § 8 Abs. 5 LHG in seiner Sitzung am 16. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Ablauf der Eignungsprüfung
- § 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung – Vorauswahl
- § 5 Zweite Stufe der Eignungsprüfung – mündliche Prüfung
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Unterbrechung und Abbruch der Prüfung
- § 9 Ausschluss von der Prüfung
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Gültigkeit der in der Eignungsprüfung festgestellte Qualifikation
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Aufnahmekommission
- § 14 Aufnahmegruppen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt Verfahren und Durchführung der Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (im Folgenden „Hochschule“) für die Zulassung zum Masterstudien-
gang Strategische Gestaltung.

(2) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung als Ausweis der Studierfähigkeit im gewählten Studiengang nach § 58 Abs. 6 LHG. ²In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber/innen nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. ³Die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung und Immatrikulation an der Hochschule.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung findet für den Masterstudien-
gang der Hochschule zweimal jährlich statt, jeweils für das Wintersemester in der Vorlesungszeit des davorliegenden Sommersemesters und für das Sommersemester in der Vorlesungszeit des davorliegenden Wintersemesters. ²Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

(2) ¹Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung kann zugelassen werden, wer einen ersten relevanten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Gestaltung mit dem Abschluss Bachelor, Diplom oder einem Äquivalent i.S.d. § 29 Absatz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 nachweist. ²Neben Studiengängen der Gestaltung, gelten solche affinen Studiengänge anderer Disziplinen als gestaltungsrelevant, welche fachspezifische

Schnittstellen zu Inhalten aus dem Bereich der Gestaltung mit Bezug zur Interaktions-, Kommunikations- oder Produktgestaltung oder zum Bachelorstudiengang Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme in einem Umfang von mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte aufweisen. ³Der Studienumfang des berufsqualifizierenden Studienabschlusses i.S.v. Satz 1 muss mindestens 210 ECTS-Punkte und damit einem ersten Hochschulabschluss mit sieben Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit entsprechen. ⁴Bei Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses mit sechs Studiensemestern Regelstudienzeit in Vollzeit und 180 ECTS-Punkten müssen die fehlenden 30 ECTS-Punkte im ersten Studienjahr des Masterstudiums in Absprache mit dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin des Masterstudiengangs aus den Inhalten der Bachelor-Studiengänge der Hochschule erbracht werden. ⁵Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁶Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des hochschulischen Bereichs erworben wurden, können auf Antrag im Bereich dieser aufzuholenden 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Masterprüfungsausschuss.

(3) ¹Zusätzlich zu den in § 5 der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule genannten sind dem Antrag auf Zulassung weitere Unterlagen beizufügen:

1. ²Es ist ein Nachweis des in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem gestaltungs- oder medienrelevanten Studiengang mit dem Abschluss Bachelor, Diplom oder einem Äquivalent i.S.d. § 29 Absatz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments beizufügen. ³Falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische zusätzlich einzureichen. ⁴In den Fällen, in denen das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist ein aktueller Notenspiegel einzureichen. ⁵Die beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist nach Erhalt unverzüglich, aber spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, nachzureichen. ⁶Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. ⁷Bei chinesischen Studienbewerber/innen ist das Originalzertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Originalbescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft (APS) in Peking beizufügen.
2. ⁸Es ist eine Projektskizze für eine mögliche Masterthesis in deutscher oder englischer Sprache und
3. eine Zusammenstellung eigener, auf den Studiengang bezogener Arbeitsproben, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers/der Bewerberin bezüglich des angestrebten gestalterisch-konzeptionellen Studienziels dokumentieren, anzuhängen. ⁹Diese Zusammenstellung sollte eine Auswahl anspruchsvoller und für den Zweck der Prüfung (§ 1 Absatz 2) aussagekräftiger Arbeiten umfassen. ¹⁰Bei digitalen Projekten muss zusätzlich eine schriftliche Dokumentation beigefügt werden.
4. ¹¹Die Bewerber/innen haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Arbeiten sowie die Projektskizze eigenständig angefertigt haben (Eigenständigkeitserklärung).
5. ¹²Die Bewerber/innen haben eine Erklärung zur verbindlichen Teilnahme am zweistufigen Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang an der Hochschule abzugeben; daraus entsteht kein Anspruch zur Teilnahme an beiden Stufen der Eignungsprüfung.
6. ¹³Zudem können die Bewerber/innen einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung beifügen.

¹³Die Hochschule kann verlangen, dass die Unterlagen zunächst teilweise oder vollständig elektronisch, auf dem durch die Hochschule benannten Weg, übermittelt werden.

(4) ¹Die Hochschule prüft, ob die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig im Sinne der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung eingegangen sind. ²Ist dies der Fall und liegen keine Immatrikulationshindernisse gem. § 60 i.V.m. §§ 58, 59 LHG vor, lädt die Hochschule den Bewerber/die Bewerberin zur Eignungsprüfung schriftlich ein.

(5) Nach der Einladung gem. Abs. 4 Satz 2 gilt die unentschuldigte Nichtteilnahme an einem Teil der Eignungsprüfung als Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(6) Die Eignungsprüfung kann maximal dreimal an der Hochschule abgelegt werden.

§ 3 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) ¹Das Verfahren der zweistufigen Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl, in der die Aufnahmekommission darüber entscheidet, welche Bewerber/innen zum Auswahlgespräch zugelassen werden, und
2. in eine mündliche Prüfung (Auswahlgespräch).

²Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudium wird nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung getroffen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann vor Ort an der Hochschule oder vollständig online abgehalten werden. ²Eine Onlineprüfung findet mittels eines von der Hochschule zugelassenen Videokonferenzdienstes statt, durch den eine Bild- und Tonübertragung sichergestellt ist. ³Bewerber/innen haben im Vorfeld sicherzustellen, dass sie über die technischen Voraussetzungen verfügen, um mittels des von der Hochschule gewählten Dienstes an der Eignungsprüfung zuverlässig teilnehmen zu können. ²Die Bewerber/innen haben außerdem sicherzustellen, dass sie für die Zeit der Eignungsprüfung über einen Raum verfügen, in dem keine weiteren Personen anwesend sind.

(3) Verweigert eine Bewerberin/ein Bewerber die Onlineprüfung, ist eine gleichwertige Präsenzprüfung vor Ort zu ermöglichen.

(4) Sämtliche Prüfungsteile werden nicht öffentlich abgehalten.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung – Vorauswahl

(1) ¹Die Aufnahmekommission trifft aus den zur Eignungsprüfung zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl für die Eignungsprüfung zweiter Stufe nach § 5. ²Dabei ist der Bewertungsentscheidung folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Die Zusammenstellung der Arbeitsproben gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 ist zweifach zu werten und
2. die schriftlichen Einreichungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 (Skizze der Masterthesis) und § 5 Nr. 15 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (Motivationsschreiben) gehen insgesamt mit einfacher Wertung ein.

³Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 6 festgelegten Regeln.

(2) ¹Die Bewerber/innen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Bewertung von mindestens 7,0 Punkten erhalten, werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen. ²Nur diese Bewerber/innen nehmen an der zweiten Stufe der Eignungsprüfung teil und werden hierfür zur mündlichen Prüfung gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 geladen.

(3) Bewerber/innen, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen werden, erhalten einen mit einer Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Zweite Stufe der Eignungsprüfung – mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Auswahlgespräch durchgeführt, das in der Regel eine Dauer von zwanzig Minuten nicht überschreitet.

(2) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf bisherige Qualifikationen der jeweiligen Bewerber/innen sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten. ²Die mündliche Prüfung umfasst außerdem Frage zur persönlichen Eignung und zur Motivation. ³Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 6 festgelegten Regeln.

(3) ¹Vor der mündlichen Prüfung haben sich die Bewerber/innen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. ²Bei Onlineprüfungen ist dieser ebenfalls in geeigneter Weise vorzuzeigen. ³Bewerber/innen müssen bei Onlineprüfungen versichern, dass sie sich alleine im Raum befinden. ⁴Dies ist nach Aufforderung durch einen Schwenk mit der Kamera durch den Raum nachzuweisen.

(4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Bei der Bewertung aller Prüfungsteile sind folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde zu legen:

1. fachliches und methodisches Wissen auf dem Gebiet des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. Reflexionsvermögen, Analyse und verbale Ausdrucksfähigkeit fachbezogener Aufgaben und Lösungen.

(2) ¹Die Gesamtleistung der/des jeweiligen Bewerber/in wird durch die Prüfer/innen mit einer Punktzahl zwischen 1 und 15 beurteilt. ²Dabei entspricht die Bewertung

von 0 bis 6,9 Punkte einer fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Studienbewerberin/ der Studienbewerber das Studium an der Hochschule im jeweiligen Studiengang mit Erfolg absolviert,

von 7 bis 12,9 Punkte einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber das Studium an der Hochschule im jeweiligen Studiengang mit Erfolg absolviert,

von 13 bis 15 Punkte einer besonderen künstlerischen Begabung

(3) ¹Der Grad der fachlichen Eignung bestimmt sich für jeden Prüfungsteil aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer/innen. ²Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. ³Es wird nicht aufgerundet.

(4) ¹Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer eine Eignungsfeststellungspunktzahl von insgesamt mindestens 7,0 erreicht. ²Diese errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der Vorauswahl und des Auswahlgesprächs, wobei die Vorauswahl einfach und das Auswahlgespräch dreifach eingerechnet wird.

(5) Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

(6) ¹Die Studienplätze werden in der Rangfolge nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben. ²Die Rangfolge wird bestimmt durch die Eignungsfeststellungsnote. ³Bei gleicher Eignungsfeststellungsnote mehrerer Bewerber/innen entscheidet die Gesamtnote des Erststudiums über die Rangfolge; ist diese identisch entscheidet das Los.

(7) ¹Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. ²Geeignete, aber nicht zugelassene Bewerber/Bewerberinnen werden über ihren Rangplatz informiert.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Rücktritt von der Eignungsprüfung oder von Teilen davon ist von dem Studienbewerber/der Studienbewerberin schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu erklären und von dieser/diesem zu genehmigen.

(2) Treten Studienbewerber/innen nach der verbindlichen Teilnahmeerklärung (§ 2 Abs. 4 Satz 3) ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Eignungsprüfung oder Teilen davon zurück, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Die Genehmigung des Rücktritts ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn

1. Studienbewerber/innen durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert sind oder
2. Studienbewerber/innen glaubhaft machen können, dass sie nicht über die technischen und räumlichen Voraussetzungen verfügen, um an einer durch die Hochschule vorgesehenen

Onlineprüfung teilzunehmen und zugleich die Anreise zu einer Präsenzprüfung der jeweiligen Studienbewerberinnen im Einzelfall unzumutbar ist.

²Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann im Fall einer angezeigten Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 8 Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

(1) ¹Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Sind die Prüfung oder Teile der Prüfung nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Onlineprüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁴Die durch die Verzögerungen verlorene Prüfungszeit wird ausgeglichen. ⁵Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüfer/innen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) Kommt die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die/der Studienbewerber/in die Unterbrechung zu vertreten hat, gilt unbeschadet Absatz 2 die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann der/die Studienbewerber/in den noch nicht abgelegten Teil der Eignungsprüfung nachzuholen hat. ²Dies kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Die Ladung zur außerordentlichen Prüfung hat mindestens eine Woche vor der Prüfung zu erfolgen.

§ 9 Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Studienbewerber/innen sind von der Prüfung auszuschließen, wenn sie Eigenständigkeitserklärungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 nicht Wahrheitsgemäß abgegeben haben. ²Gleiches gilt, wenn Prüfungsteile durch arglistige Täuschung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG) oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst werden. ³Analog zu behandeln ist der bloße Versuch und das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss von der Eignungsprüfung trifft die Aufnahmekommission. ²Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann an der Hochschule nicht wiederholt werden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Aufnahmekommission die ergangene Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Aufnahmekommission, oder durch von der Aufnahmekommission Beauftragte, eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Das Protokoll zur Vorauswahl enthält zumindest

1. Tag der Prüfung,
2. die Namen der an der Prüfungsdurchführung beteiligten Hochschulmitglieder,
3. die Bewertungen der Prüfer zu den Bewerber/innen,
4. und das Gesamtergebnis.

²Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Aufnahmekommission zu beschließen und von der/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu unterzeichnen.

(3) ¹Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält mindestens

1. Tag und Form der Prüfung (online oder in Präsenz),
2. die Namen der an der Prüfungsdurchführung und -abnahme beteiligten Mitglieder der Aufnahmegruppe,
3. die Dauer der mündlichen Prüfung und die darin behandelten Themen und Fragen,
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteilen,
5. das Gesamtergebnis,
6. sowie besondere Vorkommnisse.

²Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Aufnahmekommission zu beschließen und sowohl von der/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission sowie dem/der Vorsitzenden der Aufnahmegruppe zu unterzeichnen; steht die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission auch der Aufnahmegruppe vor, entfällt das Erfordernis der Unterschrift der/des Vorsitzenden der Aufnahmegruppe.

§ 11 Gültigkeit der in der Eignungsprüfung festgestellte Qualifikation

(1) Die Eignungsprüfung behält, soweit das Studienfach in gleicher Form an der Hochschule fortbesteht, eine Gültigkeit von zwei Jahren.

(2) ¹Sie kann für die Dauer von einem weiteren Jahr in erneuten Bewerbungsverfahren für den betreffenden Studiengang an der Hochschule der Immatrikulation zugrunde gelegt werden. ²Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

(3) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, so ist das jeweils aktuellste Prüfungsergebnis ausschlaggebend.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) ¹Weist ein/e Studienbewerber/in durch ärztliches Attest nach, dass er wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Aufnahmekommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Hierzu ist ein Votum der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung einzuholen.

(2) ¹Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu richten und mit der Teilnahmebestätigung zu stellen. ²Die Entscheidung muss mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung dem/der Antragsteller/in mitgeteilt werden.

§ 13 Aufnahmekommission

(1) ¹Die Eignungsprüfungen werden von den hauptamtlichen Hochschullehrer/innen der Hochschule durchgeführt. ²Prüfer/innen im Sinne dieser Satzung sind nur die hauptamtlichen Hochschullehrer/innen.

(2) ¹Der Aufnahmekommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung. ²Ihrem Handeln liegt die Verfahrensordnung der Hochschule zugrunde.

(3) ¹Die Aufgaben der Aufnahmekommission werden durch den Masterprüfungsausschuss wahrgenommen. ²Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann der Prorektor Lehre an den Sitzungen der Aufnahmekommission teilnehmen.

(4) ¹Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Der/die Vorsitzende kann Aufgaben an die Stellvertreter/innen delegieren.

§ 14 Aufnahmegruppen

(1) ¹Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden durch die Aufnahmekommission Aufnahmegruppen eingesetzt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt. ²Sie bestehen mindestens aus zwei Hochschullehrer/innen und insgesamt mindestens aus drei, maximal fünf Hochschulmitgliedern. Es soll jeweils ein/e Student/in Mitglied der Aufnahmegruppe sein.

(2) Die Aufnahmegruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie/er stellt sicher, dass von jeder Prüfungsakt protokolliert wird.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2023. ³ Die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2014 in der Fassung vom 27.10.2016 tritt damit außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17. November 2022

gez. Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 17. November 2022 veröffentlicht und hiermit gemäß §1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.